Privatrechtlicher Vertrag

zur überbetrieblichen Erbringung eines Teiles des ökologischen Leistungsnachweises
(ÖLN - Gemeinschaft)

Teilbereich 3

Gemeinsamer Ackerbau
(Fruchtfolge, Bodenschutz und Pflanzenschutz)

Vertragspartner

	Betriebs-nummer	Name / Vorname	Adresse	PLZ / Wohnort
A				
B				
C				

Gestützt auf Artikel 11 und 16-18 der Direktzahlungsverordnung (SR 910.13 vom 23. Oktober 2013) vereinbaren die Vertragspartner, die für den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) geforderten Elemente **Fruchtfolge, Bodenschutz und Pflanzenschutz überbetrieblich gemeinsam** zu erbringen und die nachfolgenden Auflagen der kantonalen Vollzugsstelle einzuhalten.

Fruchtfolge, Bodenschutz und Pflanzenschutz
Das Ackerland (inkl. Kunstwiesen) der beteiligten Betriebe wird zusammengelegt. Auf dieser Fläche wird ein gemeinsamer Ackerbau betrieben, der die Richtlinien des ökologischen Leistungsnachweises erfüllt. Alle Vertragspartner tragen gemeinsam die Verantwortung für die Einhaltung der massgebenden Anforderungen.
Für die Aufzeichnungen im Ackerbau (Fruchtfolgerapport, Kulturanteile, Bodenschutz, Schlagkarten, etc.) ist folgender Vertragspartner verantwortlich:

Name:..... Vorname:..... Ort:.....

Lage der Betriebe
Die Betriebszentren der beteiligten Betriebe müssen innerhalb einer Fahrdistanz von maximal 15 km liegen.

Anzahl ÖLN-Gemeinschaften
Gemäss der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013, Art. 22, Abs. 3 d können sich die Vertragspartner nur an einer ÖLN-Gemeinschaft beteiligen und keine weiteren Verträge zur Überbetrieblichen Erfüllung des ÖLN abschliessen.

Thurgau

Kontrolle
Alle Vertragspartner müssen sich von derselben Kontrollorganisation prüfen lassen.

Name der Kontrollstelle:……

Ansprechpartner
Für die Kontrolle des ÖLN ist folgender Vertragspartner der Ansprechpartner für die Kontrollstelle:

Name: ..... Vorname: ..... Ort: .....

Sanktionen

Die Kontrollergebnisse der Elemente Fruchtfolge, Bodenschutz und Pflanzenschutz sowie allfällige Sanktionen daraus gelten für alle Vertragspartner im gleichen Mass, unbesehen davon, welcher Vertragspartner Anforderungen der Richtlinien nicht erfüllte.
Die Regelung von möglichen gegenseitigen Schadenersatzforderungen ist Sache der Vertragspartner.

Vertragsdauer

Der Vertrag gilt für 3 Jahre und beginnt am **01. Januar 20**___. Er kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils auf den 01. Januar schriftlich gekündigt werden, erstmals auf den 01. Januar 20___. Eine Kopie der Kündigung ist an das Landwirtschaftsamt zu senden. Ohne Kündigung gilt der Vertrag jeweils für ein weiteres Jahr.
Änderungen der Direktzahlungsverordnung, welche den überbetrieblichen Ökologischen Leistungsnachweis betreffen, können zu einer vorzeitigen Auflösung des Vertrags führen. Das Landwirtschaftsamt informiert die betroffenen Betriebe.

Unterschriften der Vertragspartner

	Ort	Datum	Unterschrift
Vertragspartner A			
Vertragspartner B			
Vertragspartner C			

Der Vertrag ist nach der Unterzeichnung durch die Vertragspartner zur Bewilligung an das **Landwirtschaftsamt, Promenadenstrasse 8, 8510 Frauenfeld,** bis am 31. Januar des aktuellen Beitragsjahres einzusenden.

Bewilligung durch die kantonale Vollzugsinstanz,

gestützt auf Art. 22, Abs. 3 der Direktzahlungsverordnung 910.13 vom 23. Oktober 2013:

Stempel:	
Datum:	Unterschrift: